
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Thannhausen erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister / ersten Bürgermeisterin (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Umweltausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend 7 Mitgliedern des Stadtrats (einschließlich des Vorsitzenden).

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin, einer seiner / ihrer Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister / von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder

eines Ausschusses. Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, welche das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten zur Abgeltung der Aufwendungen für die Nutzung privater Endgeräte eine zusätzliche Entschädigung von je 10,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

(6) Die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Stadtratsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 60,00 Euro.

(7) Die Entschädigung für die Referenten und die Vorsitzenden von eingesetzten Beiräten beträgt pro Monat 20,00 Euro.

(8) Die Fraktionen im Stadtrat erhalten zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen und zur Förderung ihrer Arbeit eine jährliche Pauschale in Höhe von 40,00 Euro je Fraktionsmitglied. Maßgeblich ist die Fraktionsstärke jeweils am 1. Juni eines Jahres.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister / die erste Bürgermeisterin ist Beamter / Beamtin auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 12.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft.

Thannhausen, den 13.05.2020
STADT THANNHAUSEN

Alois Held
1. Bürgermeister

